

Beitragsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

- 1.1 Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in der Vereinssatzung (insbesondere § 7) in der Fassung vom 31.03.2022.

§ 2 Beitragspflicht

- 2.1 Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.1./1.4./1.7./1.10. eines jeden Quartals im Voraus fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Beitragshöhe

- 4.1 Die Mitglieder haben folgende Beiträge pro Monat zu zahlen:

Kinder bis 13 Jahre	7,- €
Jugendliche 14-18 Jahre	8,- €
Schüler/Student (über 18 Jahre)	10,- €
Passive Mitgliedschaft*	8,- €
Walking	8,- €
Reha pro Verein /pro Bewegung	8,- € ab 01.01.2023 / 11,- € ab 01.01.2023
Erwachsene	14,- €
Single und ein Kind	17,- €
Familienbeitrag	22,- €

- 4.2

* und Grundsicherung im Alter SGB XII

Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Zahlungsform

- 5.1 Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 5.2 Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10,- Euro in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand/Soziale Härtefälle

- 6.1 Der Vorstand ist verpflichtet, die Beiträge ordnungsgemäß zu kassieren und rückständige Beiträge beizutreiben. Er ist berechtigt, erforderlichenfalls alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen.
- 6.2 Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 7,50 Euro je Mahnung.
- 6.3 Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- 6.4 Der Vorstand kann ausnahmsweise in begründeten Fällen auf Antrag die Aufnahmegebühr und den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen. Ein Erlass ist bis zur Höhe von sechs Monatsbeiträgen, eine Stundung bis zu zwölf Monatsbeiträgen zulässig.
- 6.5 In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 6.6 Über Sonderformen der Beitragsentrichtung (z.B. Schüler, Studenten, Grundversicherung im Alter SGB XII) und über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.

§ 7 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,- €.

§ 8 Umlage/ außerordentliche Beiträge

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

Zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und in finanziellen Notsituationen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen.

§ 9 Änderungen

9.1 Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

9.2 Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2022 in Kraft.